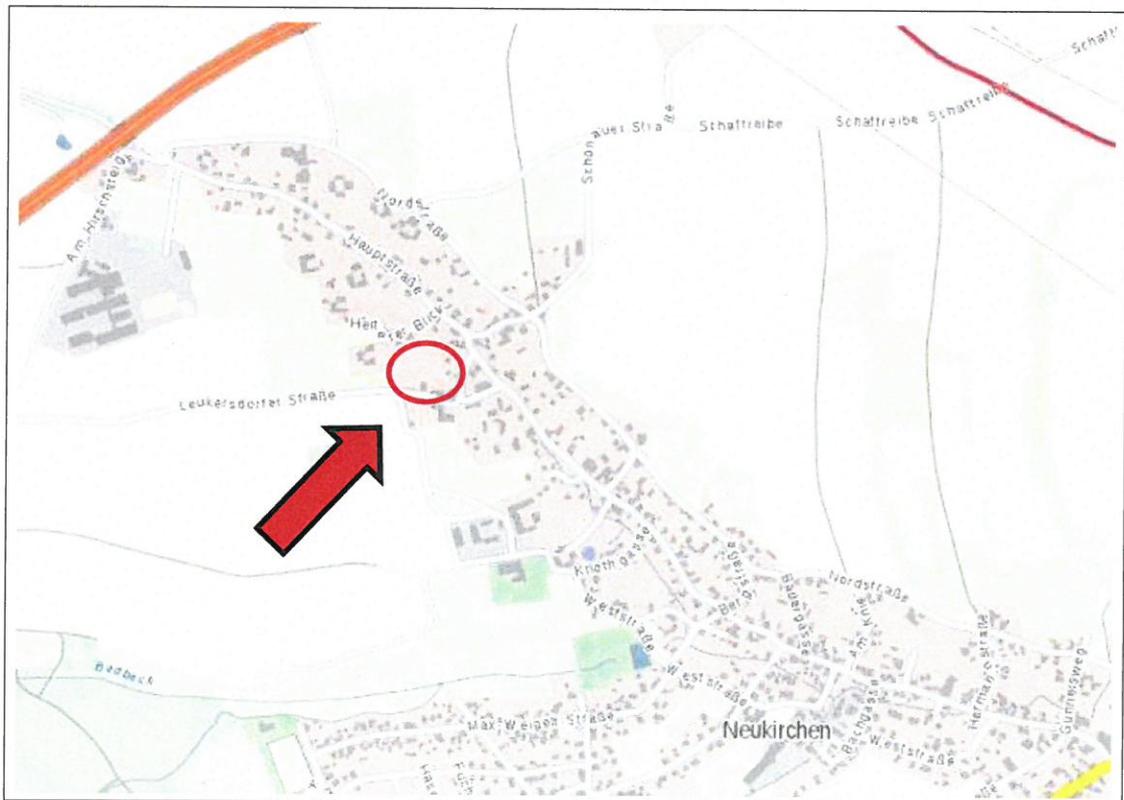


Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet  
Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen



**Planverfasser:**

Sachsen Consult Zwickau  
Am Fuchsgrund 37  
09337 Hohenstein-Ernstthal

Telefon: 03723/67 93 93 0  
Fax: 03723/67 93 93 1  
E-Mail: erhard@scz-zwickau.de

**im Auftrag des Planträgers:**

Gemeindeverwaltung Neukirchen  
Hauptstraße 77  
09221 Neukirchen / Erzgeb.

Telefon: 0371 / 271020  
Fax: 0371 / 217093  
E-Mail: info@neukirchen-erzgebirge.de

## **Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschließt diese Bauleitplanung, bestehend aus den Teilen:

- I. Satzungstext über die Aufhebung der Satzung mit Anlage 1**
- II. Verfahrensvermerke**
- III. Begründung mit Umweltbericht (wird nicht Bestandteil der Satzung)**

als Satzung.

## **I. Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vom 29.07.2020 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Plangebiet der Aufhebung deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen und ist in Anlage 1 dargestellt.

### **§ 2 Bestandteil der Satzung**

Die Satzung besteht aus dem Satzungstext über die Aufhebung mit der Anlage 1 sowie den Verfahrensvermerken. Begründung und Umweltbericht sind nicht Bestandteil der Satzung.

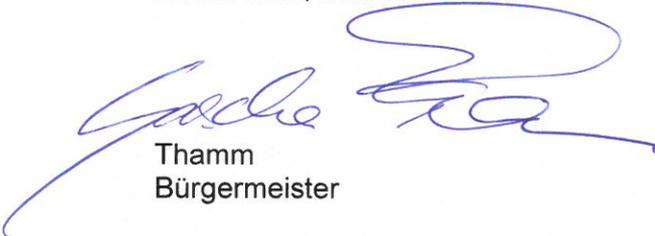
### **§ 3 Aufhebung**

Der seit dem 10. August 1995 rechtskräftige Bebauungsplan „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen wird aufgehoben.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 16.12.2020



Thamm  
Bürgermeister

## Hinweise:

### I.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### II.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

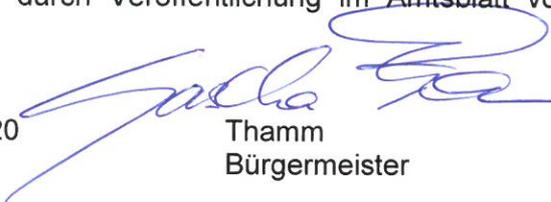
### III.

Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

## II. Verfahrensvermerke zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Dorfgebiet Leukersdorfer Straße“ der Gemeinde Neukirchen

1.  
Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 27.11.2019 beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 11.12.2019 bekannt gemacht.

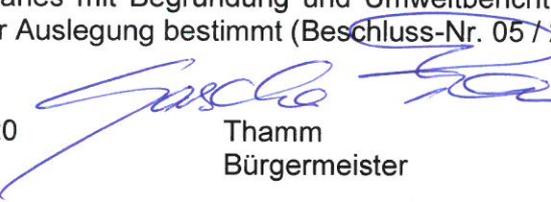
Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



2.  
Der Gemeinderat hat am 29.01.2020 den Vorentwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt (Beschluss-Nr. 04 / 2020) und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 05 / 2020).

Datum: 29.09.2020

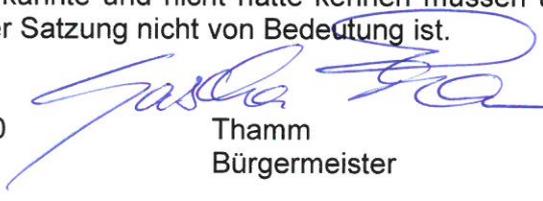
  
Thamm  
Bürgermeister



3.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 12.02.2020 sowie über das Internetportal der Gemeinde Neukirchen unter [www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de) und über das Zentrale Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) im Rahmen einer Auslegung vom 24.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020 durchgeführt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



4.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: 29.09.2020

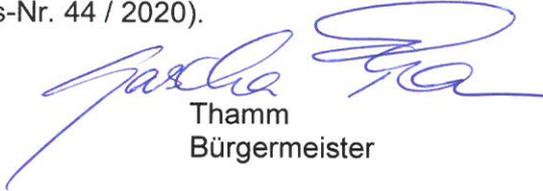
  
Thamm  
Bürgermeister



5.

Der Gemeinderat hat am 27.05.2020 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 44 / 2020).

Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



6.

Der Entwurf der Aufhebung, bestehend aus der Satzung über die Aufhebung, den Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 10.06.2020 bekannt gemacht.

Parallel dazu kann der Entwurf der Aufhebung auf der Internetseite der Gemeinde Neukirchen ([www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



7.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Datum: 29.09.2020

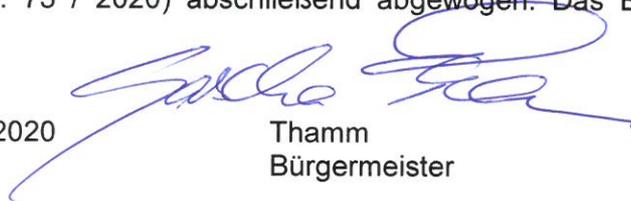
  
Thamm  
Bürgermeister



8.

Der Gemeinderat hat die zum Entwurf vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.07.2020 (Beschluss-Nr. 73 / 2020) abschließend abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



9.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2020 die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes beschlossen (Beschluss-Nr. 74 / 2020).

Datum: 29.09.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



10.

Die Genehmigung der Aufhebung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 07.12.2020, AZ.: 03169-2020-60 erteilt.

Datum: 16.12.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



11.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Datum: 16.12.2020

  
Thamm  
Bürgermeister



12.

Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung der Aufhebung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.01.2021 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Aufhebung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 13.01.2021

  
Thamm  
Bürgermeister

